

Sitzungsvorlage

Nummer: 037/2024
Bearbeiter: Frau Häußler
TOP: 5 ö

Gemeinderat

Sitzung am 06.05.2024 öffentlich

**Änderung der Entgeltordnung für den Schülerhort
Beschlussfassung**

Anlage 1 - Entgeltordnung Schülerhort 01.09.2024
Anlage 2 - Schülerhort-Kalkulation 2024

I. Antrag

1. Der vorgelegten Kalkulation für den Schülerhort wird entsprechend der **Anlage 2** zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt die Neufestsetzung der Betreuungsentgelte für den Schülerhort entsprechend der **Anlage 1** für den Zeitraum 01. September 2024 bis 31. August 2025. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat bereits die Anpassung der Betreuungsentgelte für den Schülerhort entsprechend der Anlage 1 ab 01. September 2025 (Doppelbeschluss).

II. Begründung

Die Entgeltordnung für den Schülerhort wurde vom Gemeinderat zuletzt in einem Doppelbeschluss am 09.05.2022 mit Wirkung zum 01.09.2022 und zum 01.09.2023 moderat erhöht. Nun steht turnusmäßig der nächste Doppelbeschluss für die Entgelterhöhung zum 01.09.2024 und zum 01.09.2025 an. In der beigefügten **Anlage 1** (Entgeltordnung) sind die neuen Sätze ab Sept. 2024 und Sept. 2025 enthalten. Es wird jeweils eine Steigerung zwischen 7,0 % und 7,5 % vorgeschlagen. Dies entspricht dem Anpassungsverhältnis analog der Kindergartengebührenordnung – siehe hierzu Sitzungsvorlage Nr. 034/2024 ö. Aufgrund der gestiegenen Kosten für Personal und Energie sowie der anhaltend hohen Inflation steigt auch der Zuschussbedarf für den Schülerhort stetig an. Eine angemessene Erhöhung ist daher geboten.

Das Benutzungsverhältnis und die Erhebung der Benutzungsentgelte sind privatrechtlich ausgestaltet (§ 13 Abs. 2 KAG). Daher stellt die Entgeltordnung keine Satzung im Sinne von §§ 4 Abs. 1 GemO, 2 Abs. 1 KAG dar. Die Kalkulation ist als **Anlage 2** beigefügt. Der jährliche Zuschussbedarf für den Schülerhort beträgt ca. **300.000 €**.

Das Mittagessen wird direkt mit der Firma JAGV GmbH abgewickelt. Die Getränke werden wie bisher separat nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Steuerliche Geltendmachung der Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden (§10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Die Aufwendungen können zu zwei Drittel und bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € pro Kind im Kalenderjahr gegenüber dem Finanzamt zur Anrechnung gebracht werden.

Rechenbeispiel:

Dies bedeutet bei einem beispielhaften Einkommenssteuersatz von 30 % eine Ersparnis in Höhe von 1.200 € (4.000 € x 30 %).

Wirtschaftliche Jugendhilfe, Bonuskarte und Härtefallregelung

Finanziell schwache Familien bzw. Alleinerziehende können über das Jugendamt (wirtschaftliche Jugendhilfe) einen Zuschuss bzw. die komplette Übernahme des Betreuungsentgelts beantragen. Zudem gibt es seit dem 01. April 2009 die Dettinger Bonuskarte (Sozialpass), die Geringverdienern eine Ermäßigung des Betreuungsentgelts um 50 % ermöglicht. Des Weiteren kann der Bürgermeister in Härtefällen eine Entscheidung treffen.

Die Anpassung der Hort-Entgelte wurde am 25.04.2024 im Kindergartenausschuss vorgestellt. Der Kindergartenausschuss empfiehlt diese zur Beschlussfassung.

III. Kosten / Finanzierung

Bei der Festsetzung der Benutzungsentgelte ist der Haushaltsgrundsatz der Ertragserzielung nach § 78 Abs. 2 S. 1 GemO zu beachten. Demnach müssen angemessene Entgelte festgesetzt werden. Dabei hat die Gemeinde auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Die Entgeltkalkulation ist als **Anlage 2** beigefügt. Im Einzelnen darf darauf verwiesen werden.

Die Ganztagsgrundschule von Montag bis Mittwoch (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) ist, mit Ausnahme des Mittagessens, entgeltfrei.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
KiGa-Ausschuss			
Gemeinderat	27.06.2016	TOP 2 ö	60/2016 ö
KiGa-Ausschuss			
Gemeinderat	09.07.2018	TOP 5 ö	88/2018 ö
Gemeinderat	13.07.2020	TOP 5 ö	58/2020 ö
KiGa-Ausschuss	26.04.2022	TOP 3 nö	34/2022 nö
Gemeinderat	09.05.2022	TOP 7 ö	30/2022 ö
KiGa-Ausschuss	25.04.2024	TOP 3 nö	36/2024 nö
Gemeinderat	06.05.2024	TOP 5 ö	37/2024 ö